

Partizipation und Responsivität – Gewerkschaftliches Engagement in der Selbstverwaltung der Sozialversicherungen

Impuls von Eva M. Welskop-Deffaa

GVG-Workshop

„Sozialwahlen – Status und Reformbedarf aus Sicht der Selbstverwaltung“

5. Februar 2015

Worüber werde ich reden?

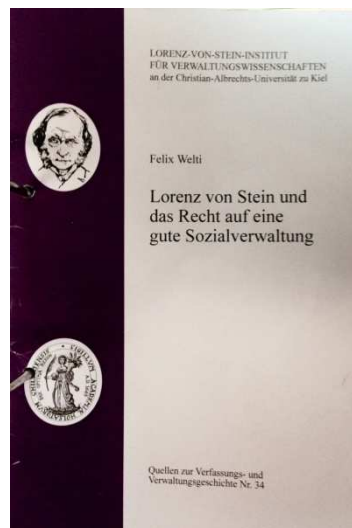
1. Was ist und wofür brauchen wir Selbstverwaltung in den Sozialversicherungen?
2. Welche Funktionen erfüllt gute Selbstverwaltung?
3. Wie sind Selbstverwalter legitimiert?
Was zeichnet gute Selbstverwalter aus?
4. Reformvorschläge und Reformnotwendigkeiten:
Revitalisierung und Responsivität

1. Was ist und wofür brauchen wir Selbstverwaltung in den Sozialversicherungen?

Der Sozialstaat braucht gute Gesetzgebung *und* gute Verwaltung.

Gute Sozialverwaltung ist eine wesentliche Voraussetzung eines funktionierenden Sozialstaats.

Sie muss dazu die Gesetzgebung „im Bewusstsein der Wirklichkeit“ gut und effektiv ausfüllen:



„Es kann nicht genügen, dass die Verwaltung den Willen des Staats einseitig ausführe, sie muss vielmehr, indem sie das wirkliche Dasein in sich aufnimmt, die Gesetzgebung erfüllen.“

Lorenz von Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts 1870

1. Was ist und wofür brauchen wir Selbstverwaltung in den Sozialversicherungen?

Gutes Verwaltungshandeln („Good governance“) zeichnet sich durch acht Eigenschaften aus:

- Konsensorientierung (Consensus Oriented)
- Partizipation (Participatory)
- Rechtsstaatlichkeit (following the Rule of Law)
- Effizienz (Effective and Efficient)
- Rechenschaftspflicht (Accountable)
- Transparenz (Transparent)
- Responsivität (Responsive)
- Gerechter Ausgleich und Inklusion (Equitable and Inclusive)

UN Division for Public Administration and Development Management

2. Welche Funktionen erfüllt gute Selbstverwaltung?

Über die Strukturen und Gremien der Selbstverwaltung können die BeitragszahlerInnen gute Verwaltung der Sozialversicherungen mitgestalten. Die SelbstverwalterInnen übernehmen stellvertretend Mitwirkungsaufgaben

- in der **Kontrolle der Geschäftsführung,**
- in der **direkten Mitentscheidung über wichtige Grundsatzfragen,**
- bei der **Bestellung hauptamtlicher Führungskräfte**
- in **Widerspruchsausschüssen** und
- in der **Beratung der Versicherten**

3. Wie sind Selbstverwalter legitimiert? Was zeichnet gute Selbstverwalter aus?

Gute Selbstverwalter/innen

- vertreten die Versicherteninteressen in ihrer Vielfalt (die Interessen der Gesunden und der Kranken, der Beitragszahler und der Leistungsempfänger, der Arbeitslosen und der Beschäftigten, der Frauen und Männer, der Jungen und Alten....)
- sind unbestechlich
- sind rechenschaftspflichtig
- verfügen über strukturierte Informationen über die Interessen derer, die sie vertreten
- verfügen über organisierte Ressourcen, um strukturellen Defiziten und Eigeninteressen der Verwaltung, die ihren sozialen Auftrag gefährden könnten, entgegen zu wirken
- sind fachlich und menschlich in der Lage, mit den Spitzen der Sozialversicherungen auf Augenhöhe zu verhandeln

3. Wie sind Selbstverwalter legitimiert? Was zeichnet gute Selbstverwalter aus?

Sozialwahlen/Urwahlen sind ein mögliches, aber kein herausgehobenes Legitimationsverfahren für die Besetzung von Selbstverwalter-Positionen. Ihnen kommt als Legitimations- und Auswahlverfahren guter SelbstverwalterInnen konzeptionell und z.Z. auch faktisch eine eher geringe Bedeutung zu; die BA-Selbstverwalter (ohne Wahl) sind nicht schwächer legitimiert und nicht weniger durchsetzungs-stark als die SelbstverwalterInnen in den anderen drei Zweigen der Sozialversicherung.

Selbstverwaltung ist kein Ersatzparlament für Sozialversicherungen, sondern erfüllt Funktionen kollektiver Prozess-Steuerung in der Sozialverwaltung.

Sozialpartnerschaftliche Rückbindung gewährleistet spezifische Kontrolle und Legitimation.

3. Wie sind Selbstverwalter legitimiert? Was zeichnet gute Selbstverwalter aus?

§ 48 a Vorschlagsrecht der Arbeitnehmervereinigungen (SGB IV)

- (1) Arbeitnehmervereinigungen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn sie die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerkschaftseigenschaft erfüllen oder wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Zahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder, ihrer Tätigkeit und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung und die Unterstützung der auf ihren Vorschlag hin gewählten Organmitglieder und Versichertenältesten bieten. Die sozial- oder berufspolitische Tätigkeit darf sich nicht nur auf die Einreichung von Vorschlagslisten zu den Sozialversicherungswahlen beschränken, sondern muss auch als eigenständige Aufgabe der Arbeitnehmervereinigung die Verwirklichung sozialer und beruflicher Ziele für die versicherten Arbeitnehmer oder einzelne Gruppen der versicherten Arbeitnehmer umfassen.
- (2) Der Name und die Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung dürfen nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen. 2 In der Arbeitnehmervereinigung dürfen nur Arbeitnehmer und, wenn im Namen der Arbeitnehmervereinigung eine bestimmte Personengruppe genannt ist, nur dieser Personengruppe angehörende Arbeitnehmer maßgebenden Einfluss haben.
- (3) ...
- (4) Die Arbeitnehmervereinigung muss von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder haben, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Absatz 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht. Das tatsächliche Beitragsaufkommen muss die Arbeitnehmervereinigung in die Lage versetzen, ihre Vereinstätigkeit nachhaltig auszuüben und den Vereinszweck zu verfolgen.

4. Reformvorschläge und Reformnotwendigkeiten: Revitalisierung und Responsivität

„Die **soziale Selbstverwaltung** ist **Ausdruck der Verantwortung, die die Sozialpartner** in Deutschland für die Gestaltung der Sozialversicherung **übernehmen. Wir wollen die Selbstverwaltung stärken** und die Sozialwahlen modernisieren. ... Online-Wahlen ermöglichen ..., es ... sollen die Auswahlmöglichkeiten durch mehr Direktwahlen verbessert werden. Durch geeignete Maßnahmen wollen wir erreichen, dass das repräsentative Verhältnis von Frauen und Männern in der Selbstverwaltung optimiert wird. Schließlich sollen die Arbeit der Selbstverwaltung transparenter gestaltet, die Möglichkeit der Weiterbildung verbessert und die Regelungen für die Freistellung präzisiert werden.“

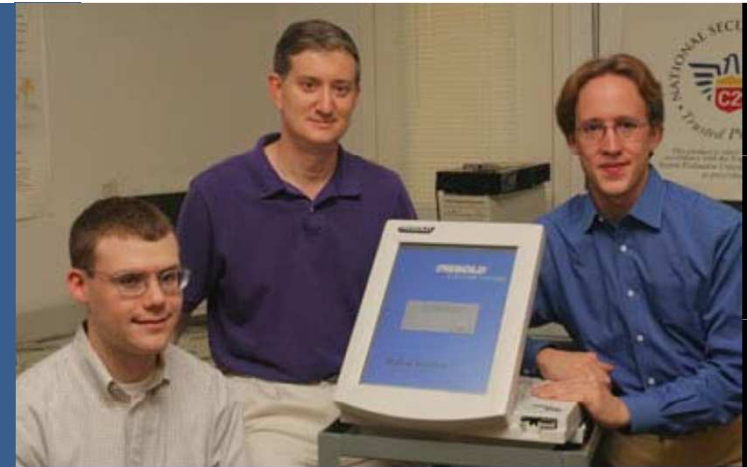
Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD für die laufende Legislaturperiode

4. Reformvorschläge und Reformnotwendigkeiten: Revitalisierung und Responsivität

Security Analysis of the Estonian Internet Voting System



J. Alex Halderman
University of Michigan



Integrity ↔ Ballot Secrecy

<http://media.ccc.de/browse/congress/2014/31c3 - 6344 - en - saal 1 - 201412281400 - security analysis of estonia s internet voting system - j alex halderman.html#video&t=3277>

4. Reformvorschläge und Reformnotwendigkeiten: Revitalisierung und Responsivität

1. Selbstverwaltung – Ausdruck der Mitverantwortung der Sozialpartner
2. Kompetenzen stärken, Funktionen sichern, Qualifikationsmöglichkeiten und Freistellung verbessern
3. Pflicht der vorschlagenden Organisationen Anforderungsprofile und Auswahlverfahren transparent zu beschreiben
4. online-Wahlen nur auf gesetzlicher Grundlage mit hohen Standards zum Schutz gegen Manipulation
5. Kritische Reflexion der Legitimationsfunktion von Ur-/Friedens-Wahlen

VIELEN DANK für Ihre Anregungen!

Eva M. Welskop-Deffaa
ver.di-Bundesvorstand

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
+030 / 6956-2400

Ressort05.BuV@verdi.de



„Viola, die Selbstverwalterin“ (ver.di-Videocartoon über die Bedeutung der Selbstverwaltung; Kurzfassung/Trailer auch unter YouTube verdity)

www.arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/selbstverwaltung